

busch | cordes rechtsanwälte

Seminarprogramm 2019



busch | cordes rechtsanwälte
Golo Busch, Dorothee Cordes

Maria-von-Linden-Str. 1
45665 Recklinghausen

Telefon 02361 90 80 500
Telefax 02361 90 80 505

seminare@busch-cordes.de
www.busch-cordes.de

Seminarprogramm 2019

- 10.01.2019** Beschäftigtendatenschutz,
Auswirkungen der DS-GVO und des BDSG-neu auf die Verarbeitung
personenbezogener Daten von Beschäftigten
Seite 3
- 21.01.2019** Konfliktmanagement im Arbeitsverhältnis
vom Personalgespräch über die Abmahnung bis zur Kündigung
Seite 4
- 05.02.2019** Einführung in das kirchliche Arbeitsrecht und die AVR Caritas
Seite 5
- 12.03.2019** Umgang mit erkrankten Mitarbeitern
Betriebliches Eingliederungsmanagement, krankheitsbedingte Kündigung,
aktuelle Rechtsprechung und Tipps für die Praxis
Seite 6
- 28.03.2019** Betriebsprüfungen bei Trägern der Gesundheits- und Sozialwirtschaft
optimal vorbereiten, professionell begleiten, Nachzahlungen vermeiden
Seite 7
- 14.05.2019** Befristung von Arbeitsverhältnissen
Seite 8
- 29.10.2019** Optimaler Einsatz von geringfügig Beschäftigten bei gemeinnützigen
Körperschaften - Update
Seite 9
- 05.11.2019** Flexibilisierung von Beschäftigungsverhältnissen
Arbeitszeitkonten, Abrufarbeit, Befristung, Einsatz von geringfügig
Beschäftigten
Seite 10-11
- 18.11.2019 +
19.11.2019** Grundlagen des Arbeitsrechts
Seite 12
- 02.12.2019** Update 2019 für das Arbeits- und Sozialversicherungsrechts
Neues für 2020
Seite 13

Beschäftigtendatenschutz

Auswirkungen der DS-GVO und des BDSG-neu auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten

Seit dem 25. Mai 2018 sind die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das gleichzeitig in Kraft getretene reformierte Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) anzuwenden. Ziel der Verordnung ist es, den Schutz von personenbezogenen Daten innerhalb der EU sicherzustellen.

Die Neuregelung stellt insbesondere die Arbeitgeber vor neue und nicht ohne Weiteres überschaubare Herausforderungen. Daten von Beschäftigten dürfen nur noch in einem begrenzten Umfang erhoben werden. Arbeitgeber müssen ihre Beschäftigten über den Zweck der Datenerhebung informieren und nachweisen, dass sie mit den erhobenen Daten verantwortungsvoll umgehen. Für viele Bereiche der Datenverarbeitung ist nun auch die Einwilligung der Beschäftigten erforderlich. Bei Verstößen gegen die Vorschriften drohen Geldstrafen in Höhe von bis zu 20 Mio. Euro oder bis zu 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes.

In diesem Seminar stellen wir die Inhalte des neuen Beschäftigtendatenschutzes und die Grenzen der daraus resultierenden Datenverarbeitung vor.

Wir vermitteln Ihnen, welche Daten weiterhin erhoben und verarbeitet werden dürfen, in welchen Fällen die Einwilligung Ihrer Beschäftigten unerlässlich ist und welche rechtlichen Vorkehrungen zu treffen sind, um Verstöße gegen die Neuregelungen zu vermeiden.

Wir stellen dar, wie sich die DS-GVO und das neue BDSG auf die Datenverarbeitung in Bewerbungsverfahren und bei bestehenden und beendeten Arbeitsverhältnissen auswirken und wie Sie diese neuen Vorgaben in der praktischen Personalarbeit umsetzen.

Neben der Darstellung der Grundlagen des Beschäftigtendatenschutzes erläutern wir auch konkret, in welcher Form und in welchem Umfang die Beschäftigten von Ihnen über die Datenerhebung informiert werden müssen. Außerdem zeigen wir Ihnen die rechtlichen Grenzen der Weitergabe der Daten an Dritte auf und informieren Sie über die Folgen von Verstößen gegen die Vorschriften.

Seminarinhalte:

- Grundlagen des Beschäftigtendatenschutzes nach DS-GVO und BDSG-neu
- Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten im bestehenden und beendeten Arbeitsverhältnis
- Datenschutz im Bewerbungsverfahren
- Einwilligung des Beschäftigten nach Art. 6, 7 DS-GVO und § 26 BDSG-neu
- Weitere wichtige Pflichten der Arbeitgeber nach der DS-GVO
- Verarbeitung der Beschäftigtendaten durch Auftragsverarbeitung
- Weitergabe der Beschäftigtendaten im Konzern und an Dritte
- Rechte und Pflichten des Betriebsrates und der Mitarbeitervertretung
- Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung der Vorschriften, insbesondere Verhängung von Geldbußen gem. Art. 83 DS-GVO

Referenten: Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht Dorothee Cordes
Rechtsanwältin Mariana Kopras

Zielgruppe: Vorstände, Geschäftsführer, Personalleiter, Personalsachbearbeiter und Datenschutzbeauftragte

Termin: 10. Januar 2019

Uhrzeit: 9:30 – 13:00h

Ort: Ärztekammer Westfalen-Lippe, Gartenstraße 210-214, 48147 Münster

Seminargebühren: 225 € zuzügl. USt.

Konfliktmanagement im Arbeitsverhältnis vom Personalgespräch über die Abmahnung bis zur Kündigung

In unserem Seminar erläutern wir Ihnen anhand praktischer Fälle, wie Sie rechtssicher auf Pflichtverletzungen von Arbeitnehmern reagieren.

Wenn Arbeitnehmer Pflichtverletzungen begehen, ist es wichtig, dass der Vorgesetzte hierauf zeitnah und angemessen reagiert. Andernfalls eskalieren die Pflichtverletzungen und dies wirkt sich auch negativ auf das Verhalten der Kollegen aus. Oft ist ein Arbeitgeber über Jahre mit einem Arbeitnehmer unzufrieden. Wenn das Arbeitsverhältnis beendet werden soll, stellt sich häufig heraus, dass die Personalakte keine Eintragungen enthält. In derartigen Fällen ist eine Kündigung äußerst schwierig und die Verhandlungsposition bezüglich eines Aufhebungsvertrages ist schlecht.

Die Arbeitsgerichte fordern für die Wirksamkeit einer verhaltensbedingten Kündigung grundsätzlich eine vorherige Abmahnung des Arbeitnehmers.

Wir erklären Ihnen, in welchen Fällen Sie wirksam Ermahnungen, Abmahnungen und Kündigungen aussprechen können. Wir geben Ihnen konkrete Formulierungshilfen an die Hand für die Erstellung von Er- und Abmahnungen sowie von Kündigungen und Aufhebungsverträgen. Zudem weisen wir Sie darauf hin, was beim Ausspruch und der Übergabe von Ermahnungen, Abmahnungen und Kündigungen zu beachten ist.

Wir stellen dar wie Konflikt- und Exitgespräche geführt werden mit Mitarbeitern, die sich pflichtwidrig verhalten und geben Ihnen Tipps für das taktische Vorgehen.

Wir geben Ihnen auch Empfehlungen zur Protokollierung von Verstößen und zur Führung von Personalakten und erklären Ihnen, wann und in welcher Form Betriebsrat und Mitarbeitervertretung zu beteiligen sind.

Seminarinhalte:

- Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer
- Weisungsrecht des Arbeitgebers
- Personalgespräch
- Versetzung
- Ermahnung
- Abmahnung
- Verhaltensbedingte Kündigung
- Aufhebungs- und Abwicklungsvertrag
- Protokollierung von Verstößen/Führung von Personalakten
- Beteiligung von Betriebsrat und Mitarbeitervertretung

Referentin: Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht Dorothee Cordes

Zielgruppe: Vorstände, Geschäftsführer, Personalleiter und Personalsachbearbeiter

Termin: 21. Januar 2019

Uhrzeit: 9:30 – 16:30h

Ort: Ärztekammer Westfalen-Lippe, Gartenstraße 210-214, 48147 Münster

Seminargebühren: 250 € zuzügl. USt.

Einführung in das kirchliche Arbeitsrecht und die AVR-Caritas

In diesem Seminar vermitteln wir Ihnen die Grundlagen des Arbeitsrechts und der AVR-Caritas.

Von der Abmahnung bis zum Zeugnis behandeln wir alle wichtigen Themen für die tägliche Personalarbeit unter Berücksichtigung der AVR-Caritas.

Zudem stellen wir die Besonderheiten kirchlicher Arbeitsverhältnisse dar. Das katholische Arbeitsrecht weist zahlreiche Besonderheiten auf. Die Mitarbeiter werden durch Mitarbeitervertretungen vertreten, besondere Loyalitätspflichten der Mitarbeiter sind in der Grundordnung des kirchlichen Dienstes geregelt, die Mitarbeiter müssen bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse versichert werden und es gibt sowohl kirchliche Schlichtungsstellen als auch kirchliche Arbeitsgerichte.

Wir präsentieren aktuelle Urteile zum staatlichen und kirchlichen Arbeitsrecht. Außerdem informieren wir Sie über aktuelle rechtliche Entwicklungen, wie z.B. Gesetzesreformen, die Sie in Ihrer Personalarbeit berücksichtigen müssen.

Dieses Seminar vermittelt Ihnen Handlungssicherheit für die tägliche Personalarbeit.

Seminarinhalte:

- Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse
- Besonderheiten der AVR-Caritas
- Begründung von Arbeitsverhältnissen
- Befristung
- Er- und Abmahnung
- Urlaub
- Arbeitszeit
- Arbeitsunfähigkeit
- Geringfügige Beschäftigung
- Beendigung von Arbeitsverhältnissen
- Aktuelle Rechtsprechung

Referentin: Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht Dorothee Cordes

Zielgruppe: Vorstände, Geschäftsführer, Personalleiter und Personalsachbearbeiter

Termin: 5. Februar 2019

Uhrzeit: 9:30 – 16:30h

Ort: Ärztekammer Westfalen-Lippe, Gartenstraße 210-214, 48147 Münster

Seminargebühren: 250 € zuzügl. USt.

Umgang mit erkrankten Mitarbeitern

Betriebliches Eingliederungsmanagement, krankheitsbedingte Kündigung aktuelle Rechtsprechung und Tipps für die Praxis

In jeder Einrichtung gibt es Arbeitnehmer, die langzeiterkrankt oder regelmäßig für kurze Zeiträume arbeitsunfähig sind. Die Arbeitsunfähigkeiten führen zu erheblichen organisatorischen und wirtschaftlichen Belastungen der Arbeitgeber.

Wenn Arbeitnehmer in einem Jahr länger als sechs Wochen erkrankt sind, ist gemäß § 167 SGB IX ein sogenanntes Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) durchzuführen. Durch ein BEM soll ermittelt werden, wie künftige Arbeitsunfähigkeiten vermieden werden können. Ohne die vorherige Durchführung eines BEM erklären Arbeitsgerichte eine krankheitsbedingte Kündigung im Regelfall für unwirksam.

Mit unserem Seminar vermitteln wir Ihnen Rechtssicherheit für den Umgang mit erkrankten Mitarbeitern. Wir erklären Ihnen u.a., was Sie bei der Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, der Durchführung von Wiedereingliederungen und Betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie bei krankheitsbedingten Kündigungen beachten müssen. Einen der Schwerpunkte legen wir in diesem Seminar auf die Durchführung von Betrieblichen Eingliederungsmanagements.

An krankheitsbedingte Kündigungen stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen. Wir informieren Sie daher über die aktuelle Rechtsprechung zu krankheitsbedingten Kündigungen.

Seminarinhalte:

- Arbeitsunfähigkeit
- Ärztliche Untersuchung
- Urlaubsansprüche bei Langzeiterkrankung
- **Durchführung von Betrieblichen Eingliederungsmanagements**
- Wiedereingliederung
- Krankheitsbedingte Kündigung
 - Bei häufigen Kurzerkrankungen
 - Bei Langzeiterkrankungen
 - Bei dauerhafter Arbeitsunfähigkeit
- Kündigung von schwerbehinderten Arbeitnehmern
- Umgang mit suchterkrankten Arbeitnehmern
- Beteiligung von MAV/Betriebsrat
- Aufhebungsverträge
- Aktuelle Rechtsprechung

Referentin: Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht Dorothee Cordes

Zielgruppe: Vorstände, Geschäftsführer, Personalleiter und Personalsachbearbeiter

Termin: 12. März 2019

Uhrzeit: 9:30 – 16:30h

Ort: Ärztekammer Westfalen-Lippe, Gartenstraße 210-214, 48147 Münster

Seminargebühren: 250 € zuzügl. USt.

Betriebsprüfungen bei Trägern der Gesundheits- und Sozialwirtschaft optimal vorbereiten, professionell begleiten, Nachzahlungen vermeiden

Alle vier Jahre prüft die Deutsche Rentenversicherung, ob Arbeitgeber ihren sozialversicherungsrechtlichen Melde- und Beitragspflichten nachgekommen sind. Handwerkliche Fehler bei der Beurteilung sozialversicherungsrechtlicher Fragestellungen sowie eine schlecht vorbereitete Betriebsprüfung können zu erheblichen Nachzahlungen und Säumniszuschlägen führen.

In unserem Seminar erläutern wir die aktuellen Prüfungsschwerpunkte der Deutschen Rentenversicherung (DRV) bei Trägern der Sozial- und Gesundheitswirtschaft. Es werden die Grundlagen der Betriebsprüfung erklärt. Wir stellen die aktuelle Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit vor, u.a. zur geringfügigen Beschäftigung, zur Abgrenzung Selbständigkeit/abhängige Beschäftigung und zur Anwendung von Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag.

Die vermittelten kompakten Inhalte des Seminars helfen Ihnen, typische Fehler und hohe Beitragsnachforderungen zu vermeiden. Sie erfahren, was und wie der Prüfer prüft. Ziele sind eine stressfreie Prüfung und die Vermeidung von Nachzahlungen und Säumniszuschlägen.

Seminarinhalte:

I. Die Betriebsprüfung

- Schwerpunkte der Betriebsprüfungen
- Unfallversicherung und Künstlersozialabgabe
- Verjährung und Säumniszuschläge
- Stundung /Aussetzung der Vollziehung

II. Typische Fehlerquellen in der Praxis

- Versicherungspflicht bzw. -freiheit
- „Ehrenamt“ und Versicherungspflicht
- Beschäftigung von Werkstudenten
- Beschäftigung von Rentnern
- Einsatz von Praktikanten
- Einsatz von Honorarkräften
- Geringfügige Beschäftigung
- Zuschläge bei Urlaub und Krankheit
- Ansammlung von Überstunden, Arbeitszeitkonten
- Übungsleiter- u. Ehrenamtsfreibetrag

Referentin: Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht Dorothee Cordes

Zielgruppe: Vorstände, Geschäftsführer, Personalleiter und -sachbearbeiter

Termin: 28. März 2019

Uhrzeit: 9:30 – 16:30h

Ort: Ärztekammer Westfalen-Lippe, Gartenstraße 210-214, 48147 Münster

Seminargebühren: 250 € zuzügl. USt.

Befristung von Arbeitsverhältnissen

Bei dem Abschluss von befristeten Arbeitsverhältnissen unterlaufen vielen Arbeitgebern vermeidbare Fehler, die zur Unwirksamkeit der Befristung führen. Die Arbeitsverhältnisse gelten dann als unbefristet abgeschlossen. Der Arbeitnehmer kann erfolgreich eine Entfristungsklage erheben.

In diesem Seminar erklären wir Ihnen, was Sie bei der Befristung von Arbeitsverhältnissen und bei der Befristung von einzelnen Arbeitsbedingungen beachten müssen.

Wir besprechen mit Ihnen Musterformulierungen für die Befristung von Arbeitsverhältnissen und Arbeitsbedingungen sowie für die Verlängerung von Befristungen.

Der Koalitionsvertrag sieht eine grundlegende Reform des Befristungsrechts vor. Arbeitgeber dürfen laut Koalitionsvertrag künftig lediglich 2,5% der Arbeitsverhältnisse befristen. Auch die Zulässigkeit von wiederholten Befristungen, sog. Kettenbefristungen, soll stark eingeschränkt werden.

Bei unseren Mandanten aus der Gesundheits- und Sozialwirtschaft fallen uns regelmäßig Fehler bei „Projekt“- und „Haushaltsbefristungen“ auf. Deswegen stellen wir die Risiken bei Sachgrundbefristungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung dar.

Das Befristungsrecht unterliegt aufgrund zahlreicher arbeitsgerichtlicher Urteile ständigen Veränderungen. Wir präsentieren und erläutern Ihnen die aktuelle Rechtsprechung. 2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Zuvorbeschäftigung bei zeitlichen Befristungen für verfassungswidrig erklärt. Der EuGH hat die Regelung zur Altersbefristung in § 41 SGB VI dagegen für wirksam erklärt. Das Bundesarbeitsgericht hat zudem ein grundlegendes Urteil zur Kettenbefristung gefällt.

Seminarinhalte:

- Geplante Reform des Befristungsrechts
- Die zeitliche Befristung
 - Insbesondere:
 - Zuvorbeschäftigung
 - Verlängerung von Befristungen
- Die Sachgrundbefristung
 - Insbesondere:
 - Vertretungsbefristung
 - Projektbefristung
 - Haushaltsbefristung
- Kettenbefristungen
- Befristung nach Erreichen des Rentenalters
- Befristung von Arbeitsbedingungen
- Musterformulierungen
- Formalien von Befristungen
- Entfristungsklagen
- Aktuelle Rechtsprechung

Referentin: Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht Dorothee Cordes

Zielgruppe: Vorstände, Geschäftsführer, Personalleiter und Personalsachbearbeiter

Termin: 14. Mai 2019

Uhrzeit: 9:30 – 16:30h

Ort: Ärztekammer Westfalen-Lippe, Gartenstraße 210-214, 48147 Münster

Seminargebühren: 250 € zuzügl. USt.

Optimaler Einsatz von geringfügig Beschäftigten bei gemeinnützigen Körperschaften - Update

Geringfügig Beschäftigte werden in zahlreichen Bereichen eingesetzt. Die geringfügige Beschäftigung kann von gemeinnützigen Körperschaften mit dem Übungsleiterfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG oder dem Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG kombiniert werden.

Bei der Anwendung der Steuerfreibeträge besteht oft Rechtsunsicherheit. Im Rahmen der Betriebsprüfung wird die Anwendung der Freibeträge gründlich geprüft.

Im Rahmen von Betriebsprüfungen wird zudem oft festgestellt, dass mit nicht abgebauten Arbeitszeitguthaben, Einmalleistungen, Zusatzleistungen, dem Nichtvorliegen der Voraussetzung des Übungsleiterfreibetrages oder des Ehrenamtsfreibetrages die Entgeltgeringfügigkeit verlassen wird. Dies führt zu erheblichen Nachzahlungsforderungen der Deutschen Rentenversicherung und der Finanzverwaltung.

Viele Arbeitgeber gehen davon aus, dass sie geringfügig Beschäftigte ganz flexibel einsetzen können. Dabei wird oft übersehen, dass auch Arbeit auf Abruf an gesetzliche Voraussetzungen gebunden ist. Die gesetzlichen Regelungen der Abrufarbeit wurden zum 1. Januar 2019 reformiert.

In dem Seminar stellen wir Ihnen die neuen Geringfügigkeitsrichtlinien vom 21. November 2018 vor.

Geringfügig Beschäftigte haben einen Anspruch auf gesetzliche oder tarifliche Mindestlöhne. Das Mindestlohngesetz enthält verbindliche Regelungen zu Arbeitszeitkonten und legt fest, dass die Arbeitszeiten geringfügig Beschäftigter aufzuzeichnen sind.

Wir vermitteln Ihnen umfassend die arbeits-, lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Kenntnisse, die Sie für den Einsatz von geringfügig Beschäftigten bei steuerbegünstigten Körperschaften benötigen.

Seminarinhalte:

- Arbeitsrechtliche Grundlagen
- Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen
- Vergütung geringfügig Beschäftigter nach gesetzlichen oder tariflichen Mindestlöhnen
- Arbeitszeitkonten gemäß MiLoG
- Aufzeichnungspflichten nach dem MiLoG
- Minijobber - Worauf achtet der Betriebsprüfdienst der Deutschen Rentenversicherung?
- Darstellung der Geringfügigkeitsrichtlinien 2018
- Entgeltgeringfügigkeit
- Ermittlung des Arbeitsentgelts
- Umgang mit Zeitguthaben
- Übungsleiterfreibetrag/Ehrenamtsfreibetrag und geringfügige Beschäftigung
- Arbeit auf Abruf gem. § 12 TzBfG

Referentin: Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht Dorothee Cordes

Zielgruppe: Vorstände, Geschäftsführer, Personalleiter und Personalsachbearbeiter

Termin: 29. Oktober 2019

Uhrzeit: 9:30 – 16:30h

Ort: Ärztekammer Westfalen-Lippe, Gartenstraße 210-214, 48147 Münster

Seminargebühren: 250 € zuzügl. USt.

Flexibilisierung von Beschäftigungsverhältnissen Arbeitszeitkonten, Abrufarbeit, Befristung, Einsatz von geringfügig Beschäftigten

Arbeitgeber streben zunehmend einen flexiblen Einsatz von Arbeitnehmern an. In vielen Berufsfeldern, wie z.B. der Altenpflege und der Jugendhilfe, können ohne einen flexiblen Einsatz der Arbeitnehmer nicht alle Schichten abgedeckt werden. In diesem Seminar stellen wir die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen der Flexibilisierung von Beschäftigungsverhältnissen dar.

Wir vermitteln Ihnen, welche rechtlichen Möglichkeiten für die Befristung von Arbeitsbedingungen und Arbeitsverhältnissen bestehen. Hierzu geben wir Ihnen Formulierungsbausteine an die Hand. Das Arbeitsministerium plant gravierende Änderungen des Befristungsrechts. Die Möglichkeit, Arbeitsverhältnisse zeitlich zu befristen, soll stark eingeschränkt werden und Kettenbefristungen sollen verhindert werden. Wir unterrichten Sie über den aktuellen Stand der Umsetzung der Reformvorhaben.

Zum 1. Januar 2019 wurde die Brückenteilzeit eingeführt. Wir informieren Sie über die Grundlagen und die aktuellen Entwicklungen.

Zudem erläutern wir die rechtlichen Anforderungen an eine Versetzung von Arbeitnehmern.

Wir weisen Sie darauf hin, was bei dem Einsatz von geringfügig Beschäftigten zu beachten ist und unter welchen Voraussetzungen Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag genutzt werden können.

Neben der Darstellung der Grundlagen der Abrufarbeit erläutern wir auch konkret, wie mit den Arbeitnehmern Abrufarbeit vereinbart werden kann und was aufgrund der gesetzlichen Änderung der Abrufarbeit zum 1. Januar 2019 zu beachten ist.

Wenn keine vertragliche Vereinbarung existiert, müssen Überstunden grundsätzlich mit dem monatlichen Entgelt vergütet werden. Wenn die Überstunden ohne vertragliche Grundlage nicht ausgezahlt werden, werden auch die auf die Überstundenvergütungen entfallenden Sozialversicherungsbeiträge nicht rechtzeitig ausgezahlt. Dies ist gemäß § 266a StGB strafbar. Wir erklären Ihnen, wie Sie wirksam Kurz- und Langzeitkonten vereinbaren, auf die Überstunden eingestellt werden können. Hierbei gehen wir auf die Anforderungen für Arbeitszeitkonten u.a. aus dem Mindestlohngesetz, der 3. Pflegearbeitsbedingungenverordnung, dem TVöD, dem BAT-KF und der AVR-Caritas ein. Wir erklären Ihnen, was bei der Vereinbarung von Arbeitszeitkonten zu beachten ist und erläutern die Kombinationsmöglichkeit von Abrufarbeit und Arbeitszeitkonten.

Seminarinhalte:

- Befristung von Arbeitsbedingungen und Arbeitsverhältnissen
- Reduzierung der Wochenarbeitszeit/Teilzeitarbeit
- Brückenteilzeit
- Einsatz von geringfügig Beschäftigten
- Übungsleiterfreibetrag
- Ehrenamtsfreibetrag
- Versetzung von Arbeitnehmern
- Abrufarbeit
- Arbeitszeitkonten - Kurzzeitkonto und Langzeitkonto (Wertguthabenvereinbarung)
- Aktuelle Rechtsprechung

Referenten: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Golo Busch,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht Dorothee Cordes

Zielgruppe: Vorstände, Geschäftsführer, Personalleiter und Personalsachbearbeiter

Termin: 5. November 2019

Uhrzeit: 9:30 – 16:30h

Ort: Ärztekammer Westfalen-Lippe, Gartenstraße 210-214, 48147 Münster

Seminargebühren: 250 € zuzügl. USt.

Grundlagen des Arbeitsrechts von der Einstellung bis zum Zeugnis

In diesem zweitägigen Kompaktseminar vermitteln wir Ihnen die arbeitsrechtlichen Grundlagen für Ihre tägliche Arbeit und weisen Sie auf typische Fehler und Haftungsrisiken in der Personalarbeit hin.

Dieses Seminar richtet sich sowohl an neue Mitarbeiter der Personalabteilung als auch an Mitarbeiter, die ihr arbeitsrechtliches Wissen vertiefen möchten, sowie an Pflegedienstleiter, Einrichtungsleiter, Vorstände und Geschäftsführer, die innerhalb von zwei Tagen einen vollständigen Überblick über das Arbeitsrecht erhalten möchten.

Wir erklären Ihnen, worauf Sie beim Abschluss und der Durchführung von Arbeitsverträgen achten müssen, insbesondere bei befristeten Arbeitsverhältnissen. Zudem erläutern wir, was bei dem Einsatz von geringfügig Beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeitern beachtet werden muss.

Im Rahmen dieses Seminars vermitteln wir Ihnen, wie Sie rechtssicher mit Ermahnungen, Abmahnungen, Aufhebungsverträgen und Kündigungen auf Pflichtverletzungen von Mitarbeitern reagieren können. Außerdem stellen wir dar, welche rechtlichen Vorgaben bezüglich der Arbeitszeit und der Gewährung von Urlaub befolgt werden müssen.

Sie erfahren auch, worauf es bei der Durchführung von Wiedereingliederungen, Betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie bei krankheitsbedingten Kündigungen ankommt.

Abschließend vermitteln wir Ihnen anhand praktischer Formulierungshilfen wie Sie Zwischen- und Beendigungszeugnisse erstellen.

Seminarinhalte:

- Abschluss von Arbeitsverträgen
- Geringfügige Beschäftigung
- Ehrenamtliche Mitarbeiter
- Praktikanten
- Befristung
- Arbeitszeit
- Urlaub
- Arbeitsunfähigkeit
- Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)
- Abmahnung
- Ermahnung
- Kündigung
- Aufhebungsverträge
- Erstellung von Zwischen- und Beendigungszeugnissen

Referenten: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Golo Busch,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht Dorothee Cordes

Zielgruppe: Geschäftsführer, Einrichtungsleiter, Pflegedienstleiter, Personalsachbearbeiter

Termin: 18. und 19. November 2019

Uhrzeit: 9:30 – 16:30h

Ort: Ärztekammer Westfalen-Lippe, Gartenstraße 210-214, 48147 Münster

Seminargebühren: 500 € zuzügl. USt.

Update 2019 für das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht Neues für 2020

In diesem Seminar stellen wir die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Änderungen und Entwicklungen des Jahres 2019 dar und informieren Sie über die für 2020 anstehenden Änderungen. Wir legen unseren Fokus dabei insbesondere auf Änderungen, die für Arbeitgeber der Sozial- und Gesundheitswirtschaft relevant sind.

Mit unserem Seminar bringen wir Sie für Ihre Arbeit auf den aktuellen Stand für 2020.

Wir präsentieren die für die Personalarbeit relevanten Urteile des Jahres 2019 u. a. zu den Bereichen Befristung, Urlaub, Arbeitszeit, Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Betriebsverfassungsrecht/Mitarbeitervertretungsrecht und Statusfeststellung. Zudem informieren wir Sie über neue Gesetze und Gesetzesvorhaben. Der neue Koalitionsvertrag enthält zahlreiche arbeitsrechtliche Reformvorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Personalarbeit haben werden. Die Möglichkeit, Arbeitsverhältnisse zeitgleich zu befristen, soll stark eingeschränkt werden und die gesetzlichen Regelungen zur Abrufarbeit sollen verschärft werden. Wir unterrichten Sie über den aktuellen Stand der Umsetzung der Reformvorhaben.

Zum 1. Januar 2019 wurde die Brückenteilzeit eingeführt und die Abrufarbeit reformiert.

Die Geringfügigkeitsrichtlinien wurden zum 1. Januar 2019 überarbeitet. Wir erläutern Ihnen die Änderungen bezüglich des Einsatzes von geringfügig Beschäftigten.

Im Urlaubsrecht gibt es zahlreiche neue Urteile von EuGH und BAG. Wir erklären Ihnen, was Sie bei der Umsetzung der Urteile beachten müssen. Auch bezüglich der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bei Kündigungen gibt es neue Rechtsprechung.

Wir erläutern Ihnen die Auswirkungen der rechtlichen Änderungen auf die tägliche Personalarbeit und geben Ihnen praktische Tipps für die Umsetzung neuer rechtlicher Anforderungen. Wenn sich durch Rechtsänderungen Anpassungsbedarf für die von Ihnen verwendeten Muster z.B. für Arbeitsverträge, Kündigungen, Abmahnungen, Anhörungen von Betriebsrat oder MAV ergibt, stellen wir Ihnen die entsprechenden Musterbausteine zur Verfügung.

Seminarinhalte:

- Arbeitsrechtliche Urteile des Jahres 2019
- Sozialversicherungsrechtliche Urteile des Jahres 2019
- Gesetzesänderungen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
- Brückenteilzeit
- Geringfügigkeitsrichtlinien 2019
- Bevorstehende Reformen und Gesetzesänderungen
- Auswirkungen der Reformen auf die Personalarbeit
- Neue Musterformulierungen

Referenten: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Golo Busch,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht Dorothee Cordes

Zielgruppe: Vorstände, Geschäftsführer, Personalleiter und Personalsachbearbeiter

Termin: 2. Dezember 2019

Uhrzeit: 9:30 – 16:30h

Ort: Ärztekammer Westfalen-Lippe, Gartenstraße 210-214, 48147 Münster

Seminargebühren: 250 € zuzügl. USt.